

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

Gremium
Gemeindevertretung

Tag
18.08.2015

Beginn
17.30 Uhr

Ende
19⁰⁵ Uhr

Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 18.08.2015

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
LWG-Fraktion		
Gülck, Karl-Heinz 1. stellv. Bgm. -	x	
Sigrid Blendek		x
Regine Fritz	x	
Brigitte Hoffmann		x
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt	x	
Jörg Anders	x	
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	x	
Renate Gromke	x	
Manfred Richter	x	
Harald Karstens	x	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann 2. stellv. Bgm. -	x	
Regina Christen	x	
Rüdiger Hollm		x
Burkhard Barthel	x (ab 17.40 Uhr)	
Christian Droßard	x	
Ferner anwesend:		
Herr Czierlinski (Planungsbüro Bornhöved)		
Frau Widmann als Protokollführerin		



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Gemeindevertretung

06.08.2015

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf** am Dienstag, **den 18.08.2015 um 17.30 Uhr** im **Rathaus, Breitenburger Straße 23** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Kampgelände“ der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße (L116), östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges sowie südlich der Bergstraße und des Möhlenkamps
hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses, neuer Aufstellungsbeschluss und Vorentwurfsbeschluss
5. Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
 - a) Überprüfung des Lärmaktionsplans der 1. Stufe
 - b) Aufstellen eines Lärmaktionsplans der 2. Stufehier: Abschluss des Verfahrens
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Glück
(stellv. Bürgermeister)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Bgm. Sülau stellt den Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 als

TOP 6: „4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook für das Gebiet „Windpark Neuenbrook West westlich der L119“
hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

aufzunehmen. Da die Verfahrensunterlagen erst am vergangenen Donnerstag eingegangen sind, war eine reguläre Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung nicht möglich. Die Dringlichkeit wird anerkannt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der bisherige TOP 6 wird zum TOP 7

Herr Glück informiert darüber, dass der von der SPD-Fraktion gestellte Antrag bezüglich des Einbaus von Gedenksteinen nicht in der Gemeindevertretung sondern zunächst im Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales behandelt wird.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herr Glück stellt die Verständnisfrage, ob jetzt sowohl die Sanierung der sanitären Einrichtungen als auch die Installation der Überlaufrinne im Freibad obsolet ist. Dieses wird von Herrn Bgm. Sülau bejaht.

Zu Pkt. 4: Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Kampgelände“ der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße (L116) östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges sowie südlich der Bergstraße und des Mühlenkamps
hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses, neuer Aufstellungsbeschluss und Vorentwurfsbeschluss.

Vor Sitzungsbeginn wurden an die Anwesenden die Seiten 10-15 der Begründung zum Bebauungsplan zwecks Austausch verteilt. Der bisherige Text wurde in Teilen ergänzt, da zwischenzeitlich der Artenschutzbeitrag erstellt und die Begründung um dessen Aussagen ergänzt wurde.

Herr Czierlinski erläutert den Planvorentwurf gemäß der diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Folien.

Er erwähnt insbesondere den vorhandenen Baumbestand und erklärt, dass sich der Geltungsbereich des Planes auch auf Teile der angrenzenden Landesstraße erstreckt. Dieses ist wegen der Festsetzung bzw. späteren Einhaltung von Sichtdreiecken erforderlich.

Herr Czierlinski geht im Weiteren auf die Schaffung einer Zufahrt und einer Zuwegung zu dem Grundstück ein. Zudem wurde die Erstellung eines Schallgutachtens in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis aber noch aussteht. Aufgrund von Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten ist jedoch vorsorglich eine Fläche zur Anlegung eines Lärmschutzwalles in Abgrenzung zu wohnbaulich nutzbaren Nachbargrundstücken in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Auf die entsprechende Frage von Herrn Karstens führt Herr Czierlinski aus, dass ggf. nach einer entsprechenden Forderung der Unteren Naturschutzbehörde aus der Vorentwurfsbeteiligung noch Bäume zum Erhalt festgesetzt werden.

Zu der Anregung von Herrn Karstens, ggf. eine einseitige 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landesstraße festzusetzen, verweist Herr Czierlinski auf eine verkehrsrechtliche Angelegenheit, die nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens sein kann.

Zu der geplanten Elektrotankstelle berichtet Herr Czierlinski über noch laufende Verhandlungen zwischen dem Investor und der Firma Netto hinsichtlich der Ausführungsart. Herr Karstens betont, dass es sich um eine Schnellladestation handeln sollte. Da auch dieses nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein kann, wird die Verwaltung gebeten, den Punkt in dem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor festzuschreiben.

Herr Czierlinski erinnert daran, dass zurückliegend die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren für notwendig erachtet wurde. Dieses ist inzwischen mit Unterstützung der Landesplanungsbehörde relativiert worden. Beabsichtigt ist nun, den Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren aufzustellen. Das hat zur Folge, dass der Flächennutzungsplan keinem selbständigen Verfahren zu unterwerfen, sondern nach Abschluss der Bebauungsplanung nur zu berichtigen ist.

Herr Czierlinski geht ferner auf den Textteil B und dabei insbesondere auf die Begrenzung der maximalen Verkaufsfläche von 800 qm ein.

Herr Karstens regt an, dass bei einem evtl. Wegfall des aktuellen Poststellenangebotes in der Gemeinde der Investor möglichst Ersatz in dem Discountermarkt schafft. Dieser Punkt ist bitte ebenfalls in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Herr Droßard bittet um Prüfung, ob fußläufige Anbindungen auch aus Richtung Osten und Westen hergestellt werden können. Herr Czierlinski wird die Anregung aufgreifen. Eventuell ist eine Anbindung an die bestehenden Wege über das Kampgelände denkbar.

Herr Tiedemann erinnert an den bereits mit dem Investor geschlossenen Kaufvertrag, worin u.a. geregelt ist, dass die Gemeinde den durch die Baumaßnahme anfallenden Bodenaushub beseitigt. Es wurde in Aussicht genommen, den Mutterboden z.B. für Wälle innerhalb der Grünflächen auf dem Baugrundstück zu verwenden. Herr Czierlinski erklärt, dass die Herstellung von Wällen ab einer zu verbauenden Menge von 30 m³ einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Zurzeit ist auf den Grünflächen keine Wallanlage vorgesehen. Dieses sollte im Einzelfall im Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Bauarbeiten geklärt werden.

Frau Siebrandt fragt, wonach sich die Anzahl und die Anordnung der Behindertenstellplätze richtet. Herr Czierlinski verweist auf den einschlägigen Stellplatzerlass. Zu Details kann er heute keine Auskunft geben. Er wird die entsprechenden Informationen bei dem Fachplaner der Stellplatzanlagen einholen.

Herr Tiedemann regt an, in die Begründung zum Bebauungsplan auf eine zeitliche Dringlichkeit zur Projektrealisierung hinzuweisen, da die Zukunft des aktuellen Marktes in der Gemeinde ungewiss ist und die Nahversorgung weiterhin sichergestellt sein soll. Herr Czierlinski erklärt, dass es ohnehin Wunsch des Investors und der Firma Netto ist, das Vorhaben schnellstmöglich umzusetzen.

Nach alle dem ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 14.09.2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Kampgelände“ für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße, östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges sowie südlich der Bergstraße und des Möhlenkamps wird aufgehoben.

Stattdessen wird neu beschlossen:

2. Für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße (L 116), östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges sowie südlich der Bergstraße und des Möhlenkamps wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Kampgelände“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Festsetzung eines Sondergebietes „Discounter“ zur Stärkung der gemeindlichen Versorgungsstrukturen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.
4. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Kampgelände“ für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße, östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges sowie südlich der Bergstraße und des Möhlenkamps wird, einschl. der Begründung, gebilligt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) soll schriftlich erfolgen. Hierbei sind die Adressaten zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB), aufzufordern.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll an einem noch festzulegenden Termin im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung des Planvorentwurfes erfolgen.
7. Für den Fall, dass gegen den heutigen Aufstellungsbeschluss rechtliche Schritte oder sonstige ablehnende Maßnahmen eingeleitet werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung, einen Fachanwalt mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 17;
davon anwesend: 14; Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: 1



Adobe Acrobat
Document

- Zu Pkt. 5: Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie**
a) Überprüfung des Lärmaktionsplans der 1. Stufe
b) Aufstellen eines Lärmaktionsplans der 2. Stufe
hier: Abschluss des Verfahrens

Nach einer kurzen Ausführung von Frau Widmann und der Feststellung, dass aus dem zurückliegenden Auslegungsverfahren keine Anregungen eingegangen sind, wird der folgende **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung Lägerdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Öffentlichkeit hinreichend beteiligt wurde, keine Anregungen eingegangen sind und beschließt, dass das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 2) beendet ist. Die Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 gilt ebenfalls als abgeschlossen.

Dieses ist erneut bekannt zu machen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek ist entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Zu Pkt. 6: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook für das Gebiet „Windpark Neuenbrook West westlich der L119“**
hier: Beteiligung als Nachbargemeinde aufzunehmen

Frau Widmann führt aus, dass die Gemeinde Lägerdorf an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook als Nachbargemeinde beteiligt wird. Zurückliegend hat diese Beteiligung auch im Zuge der 3. Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Neuenbrook beabsichtigt auch in dem aktuellen Verfahren, eine Fläche für die Aufstellung von Windenergieanlagen auszuweisen. Der heutige Planbereich ist räumlich allerdings noch weiter entfernt, als das Areal zur 3. Änderung.

Zzt. ist eine etwaige Betroffenheit Lägerdorfs nicht zu erkennen. In den Planunterlagen zur 4. Änderung wird aber noch die Erstellung detaillierter Gutachten in Aussicht genommen. Diese werden spätestens zur Entwurfsfassung der Planung vorliegen und Lägerdorf erhält dann erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Sollte sich zu diesem Zeitpunkt eine Betroffenheit ergeben, bestünde immer noch die Möglichkeit, eine Einlassung zu formulieren.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die Gemeinde Lägerdorf gibt zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook für das Gebiet „Windpark Neuenbrook West westlich der L119“ in der Vorentwurfsfassung mit Schreiben vom 11.08.2015 keine Stellungnahme ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Zu Pkt. 7: Mitteilungen und Anfragen**

1. Herr Bgm. Sülau berichtet, dass die Zahl der Freibadbesucher aufgrund des vergleichsweise schlechten Wetters geringer ist als im vergangenen Jahr. Am 06. September ist die Schließung des Freibades vorgesehen. Die Freibadmitarbeiter haben in dieser Saison viele Überstunden aufgebaut. Über den Zeitpunkt der Abgeltung wird noch ein Gespräch geführt, weil evtl. in Betracht kommt, die krankheitsbedingten Arbeitsausfälle der Bauhofmitarbeiter durch einen Einsatz der Freibadmitarbeiter zu kompensieren.

2. Herr Anders bemängelt die derzeitige Situation durch verschiedene Aufgrabungsarbeiten in mehreren Straßenzügen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen hält er für inakzeptabel. Herr Gülck beschreibt, mit Verweis auf Baubesprechungstermine, dass es teilweise zu Lieferschwierigkeiten beim Rohrmaterial kommt. In der Breitenburger Straße muss außerdem der Baugrund untersucht werden, da Absackungen aufgetreten sind, deren Ursachen zunächst festgestellt werden sollen. In der Herrmannstraße wurde teilweise Kies in die freigelegten Bereiche eingebracht. Dieses war nicht sehr effizient, so dass jetzt eine vorläufige Befestigung mit Schotter erfolgen soll.

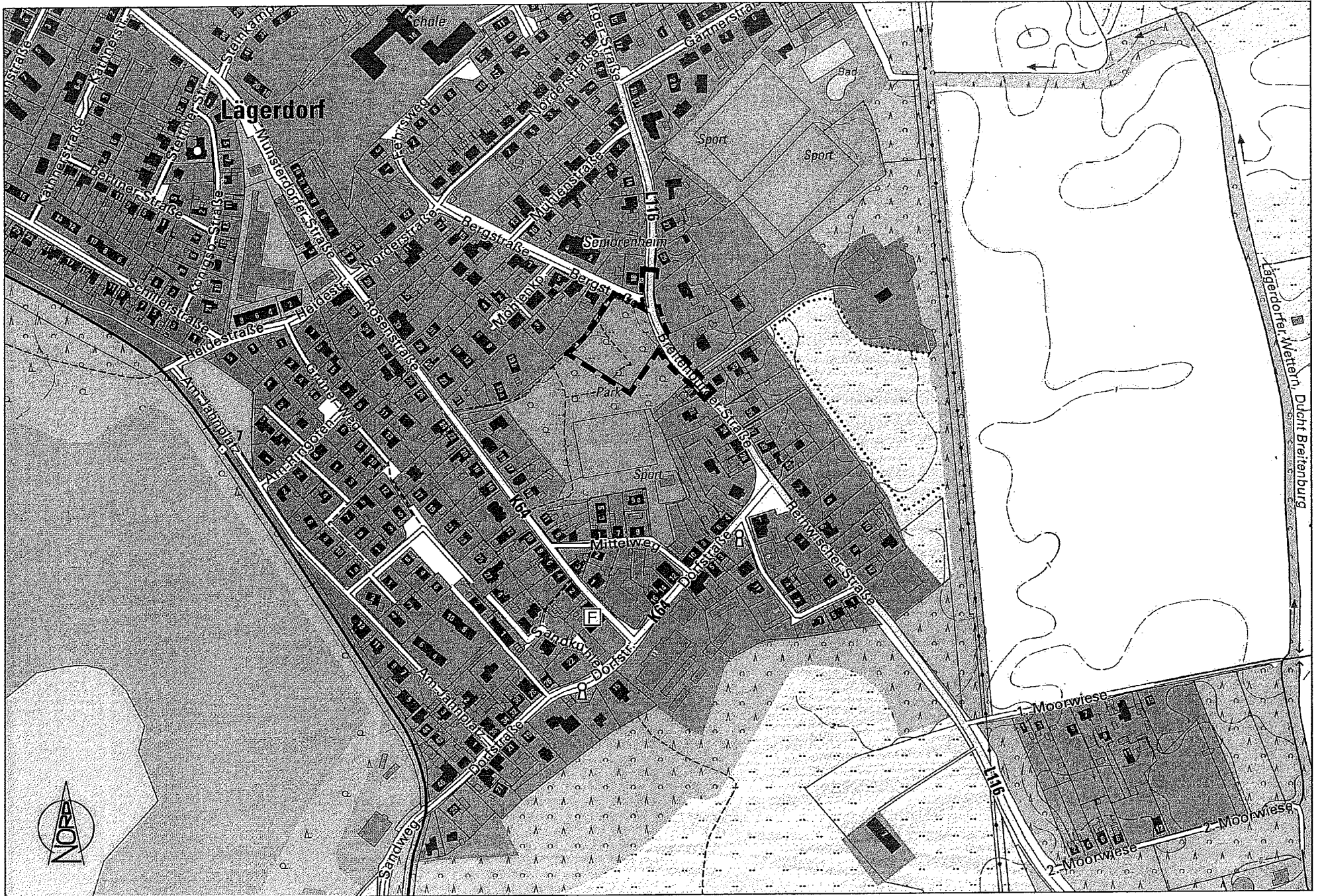
Herr Tiedemann ergänzt, dass die Oberflächenschließung auch erst dann möglich ist, wenn bzgl. der Breitbandversorgung die Hausanschlüsse hergestellt wurden. Zudem beschreibt er Differenzen zwischen den verschiedenen Baufirmen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Rechtslagen.

Herr Gülck hat eine Liste über die Straßenzüge angefordert, wo noch Arbeiten stattfinden sollen. Er regt an, dass Herr Bgm. Sülau diese Übersichten in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.

Herr Anders kritisiert dennoch, dass in der Rosenstraße, Breitenburger Straße und in der Stiftstraße schnellstmöglich eine Verkehrssicherung erforderlich ist, da lose Steine herum liegen und bei Fahrbewegungen durch die Luft geschleudert werden. Herr Bgm. Sülau wird diesen Punkt in der nächsten Baubesprechung ausdrücklich anmahnen.

3. Herr Streich spricht den Feuerwehrkameradinnen/Feuerwehrkameraden für deren Engagement im Rahmen des Jugendaustausches mit Sepopol ein großes Lob aus. Er beschreibt eine rege Teilnahme und einen positiven Ablauf beim Jugendaustausch.
4. Herr Streich bittet darum, vorerst keine Utensilien mehr als Spenden für die Flüchtlinge abzugeben, da zurzeit keine Lagermöglichkeiten mehr bestehen. Er führt außerdem aus, dass kürzlich ein Abstimmungsgespräch mit der Caritas stattgefunden hat. In Kürze soll eine Kooperationsvereinbarung mit dem Amt Breitenburg geschlossen werden, die als ständigen Standort Lägerdorf vorsieht. Die Betreuung wird voraussichtlich 14 Std./Woche umfassen. Sobald die Bedarfe genauer bekannt sind, wird noch eine geeignete Räumlichkeit zu finden sein. Bisher war eine Raumnutzung in der Grundschule angedacht. Eventuell ist es aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen sinnvoller, einen Raum im Rathaus zur Verfügung zu stellen.
5. Herr Barthel fragt nach dem Grund für die Sperrung der Sporthalle. Keinem der Anwesenden ist hierüber etwas bekannt. Herr Bgm. Sülau wird Erkundigungen einholen.
6. Herr Streich weist auf den zweiten Teil der von der SPD-Fraktion initiierten historischen Dorfbegehung am kommenden Samstag hin. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Rathaus. Im Nachgang wird auf dem Rathausgrundstück ein Sommerfest stattfinden. Herr Streich lädt alle Gemeindevertreter/innen hierzu ein.
7. Frau Fritz berichtet von einer Gruppe von Rumänen die an Haustüren gebettelt hat. Herr Anders weiß, dass die Vorfälle bereits der Polizei gemeldet wurden.

Herr Bgm. Sülau bedankt sich bei Herrn Czierlinski für seine Ausführungen sowie bei den Herren Gülck und Tiedemann für die geleistete Arbeit während seines Urlaubes.





Lohse



L116

Erdmannstraße

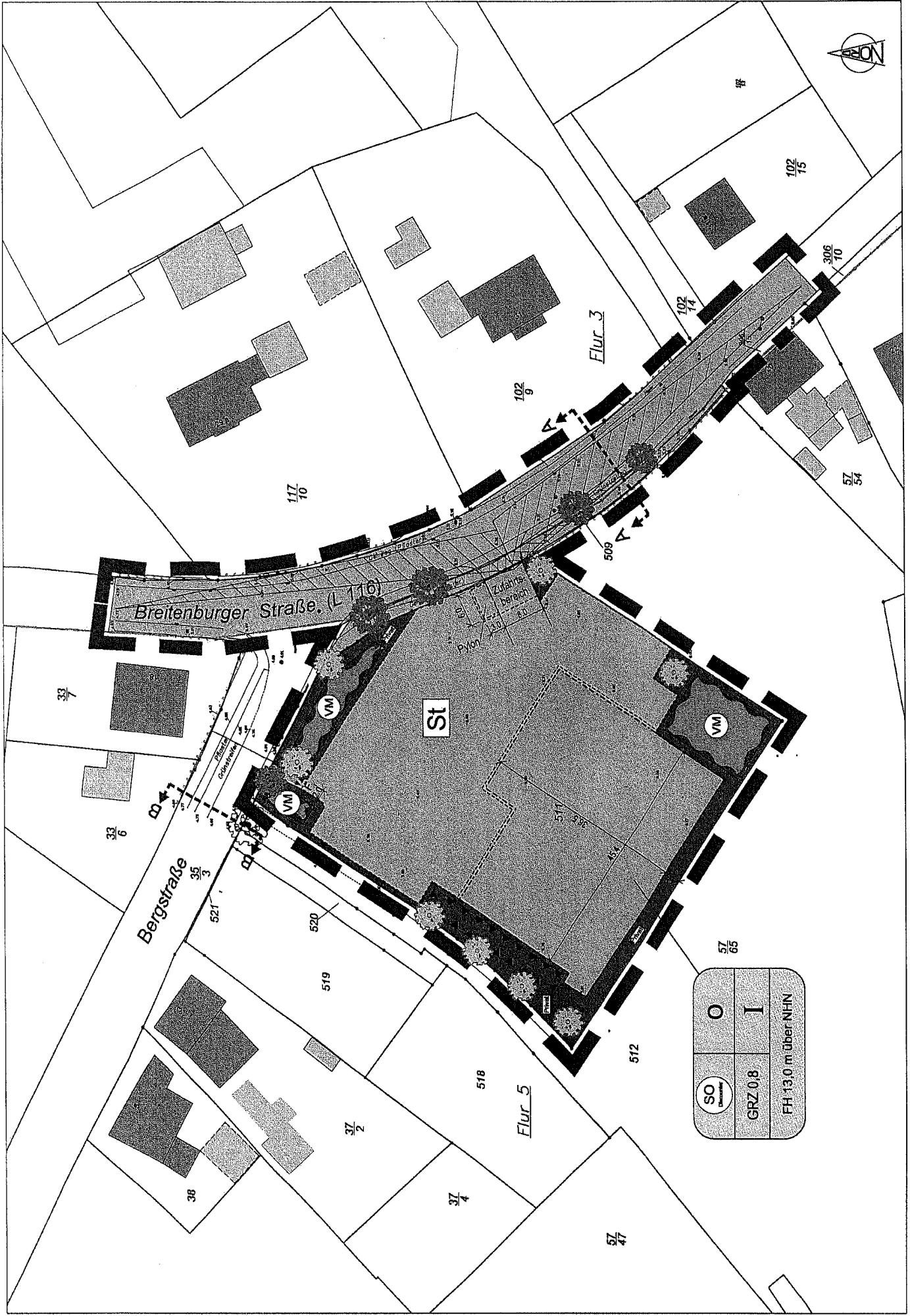
Bergstraße

Mehlankamp

Rosenstraße

Nordhorn

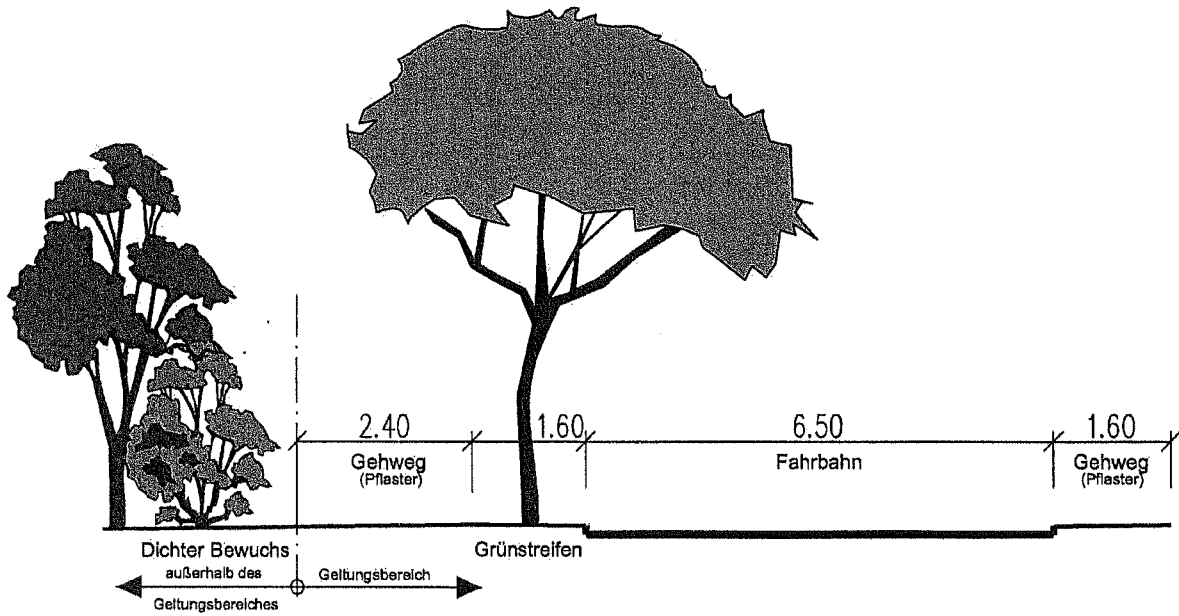
Bank



SO	O
GRZ 0,8	I
FH 13,0 m über NHN	

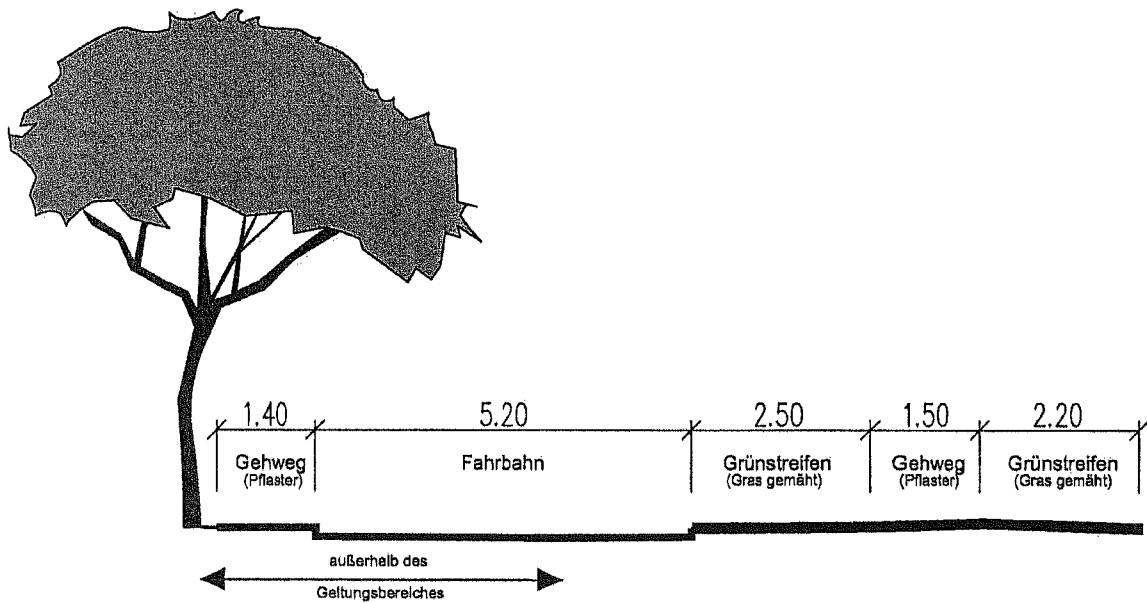
BREITENBURGER STRASSE (L 116)

SCHNITT A - A



BERGSTRASSE

SCHNITT B - B



TEXT (Teil B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 6 und 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Discounter“ sind nur zulässig:

- Discounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m²,
- Dienstleistungen als Serviceangebote,
- Elektrotankstellen.

02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen.

03. Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernder Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante der Breitenburger Straße (L 116) freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die vorhandenen, straßenbegleitenden Einzelbäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 2,50 m Höhe zur Oberfläche der Breitenburger Straße einhält.

04. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes die Ableitung des Niederschlagswassers in die in der Planzeichnung festgesetzten Versickerungsmulden zulässig. Die Versickerungsmulden sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen.

05. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein 2,00 m über Stellplatzanlagen-Niveau reichender Lärmschutz als Wall, Wand oder einer Kombination aus beidem zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.

06. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Empfehlung: Hainbuche [Carpinus betulus], Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, mindestens 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe). Die anzupflanzenden Bäume sind - ebenso wie die zum Erhalt festgesetzten Bäume - dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)

01. Solar- und Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen.

02. Werbeanlagen

Ein freistehender Werbeträger (Pylon) im Bereich der Grundstückszufahrt mit einer max. Höhe von 7,0 m über Fahrbahnmittelpunkt der Breitenburger Straße ist zulässig. Am und auf dem Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

C. Hinweise

01. Bodendenkmale

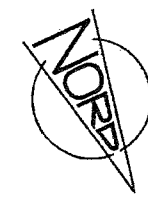
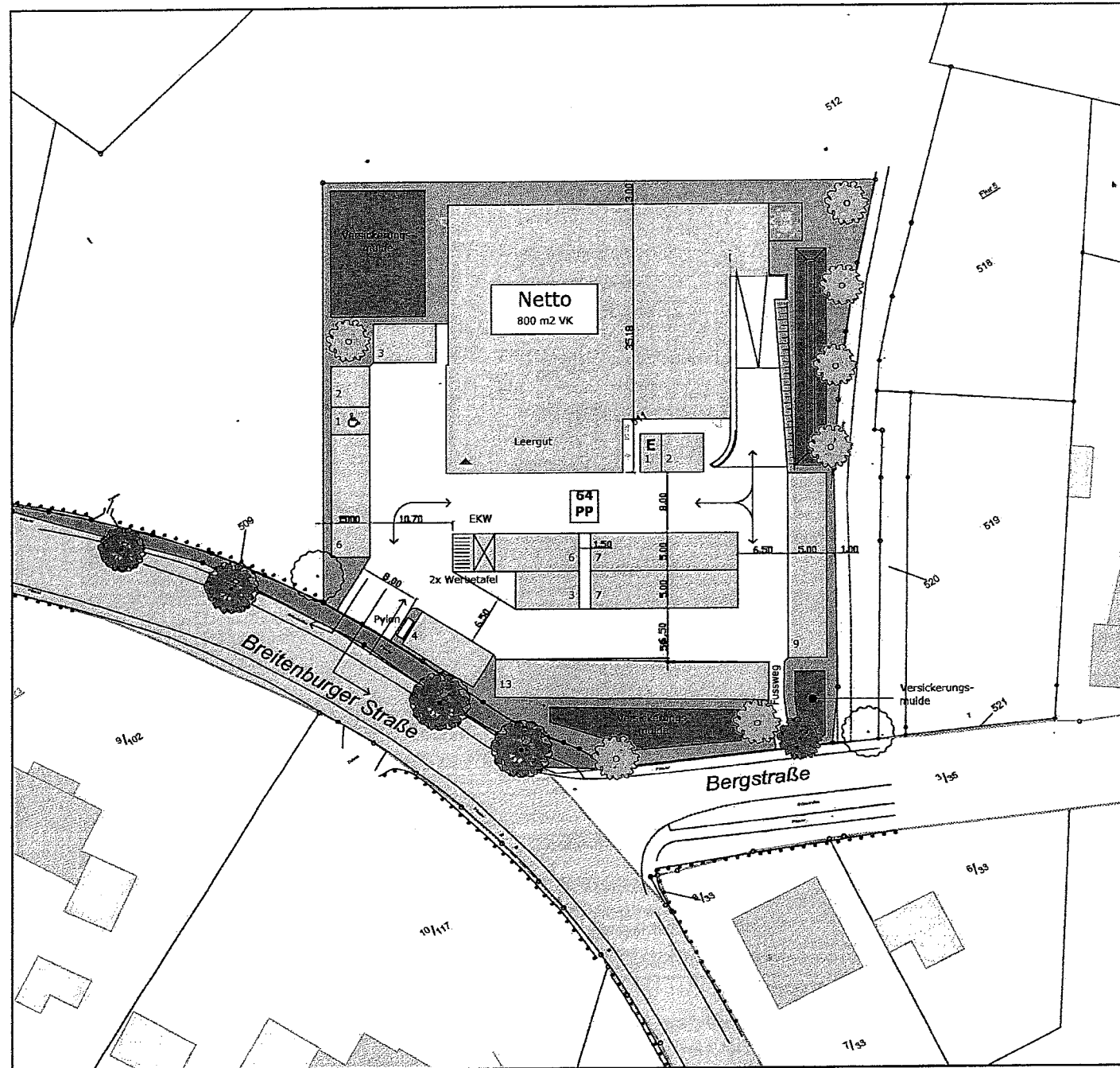
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen.

03. Immissionsschutz

Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ist zu beauftragen und/oder im Durchführungsvertrag zu vereinbaren, dass Anlieferungen des Discounters während des Zeitraums zwischen 22:00 - 6:00 Uhr ausgeschlossen sind und der Markt spätestens um 21:30 Uhr schließt.

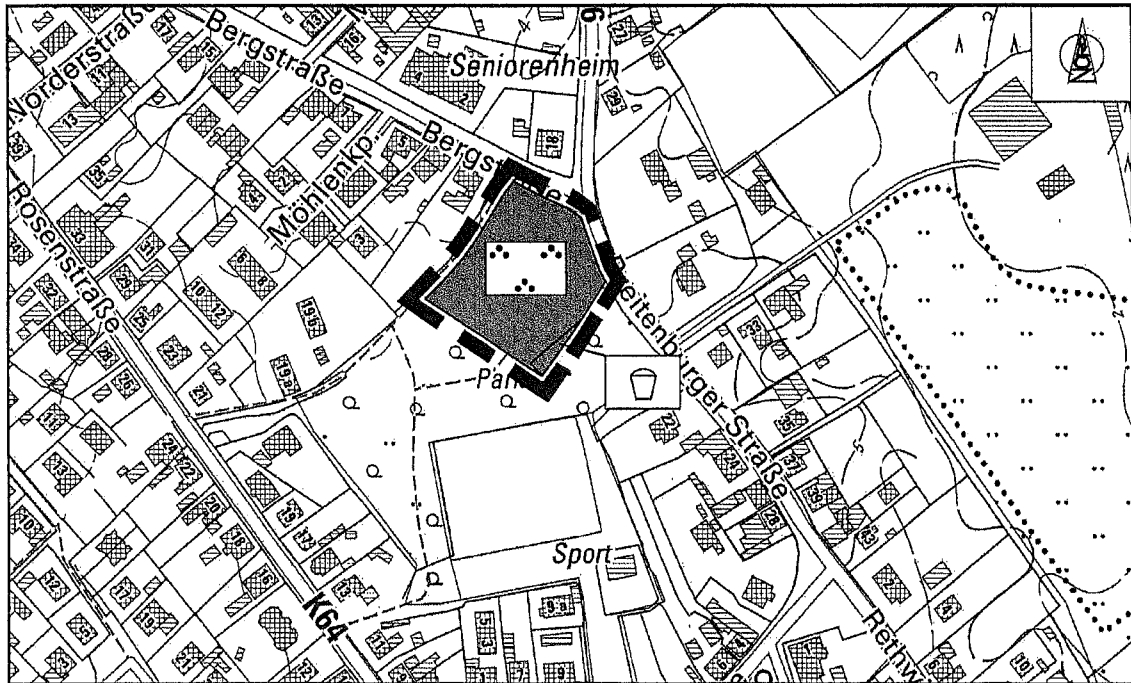


**GEMEINDE LÄGERDORF
KREIS STEINBURG
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
'KAMPGELÄNDE'**

für das Gebiet westlich der Breitenburger Straße (L 116),
östlich der Rosenstraße, nördlich des Mittelweges
sowie südlich der Bergstraße und des Mühlenkamps

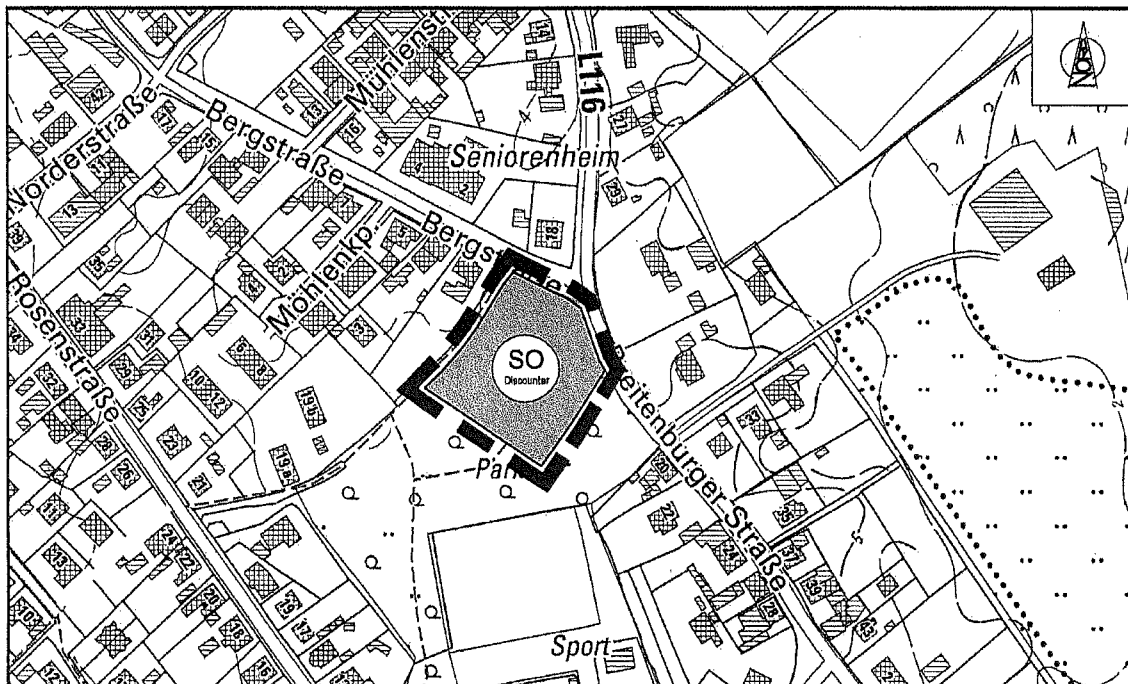
VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN
"LAGEPLAN"
Maßstab : 1 : 500

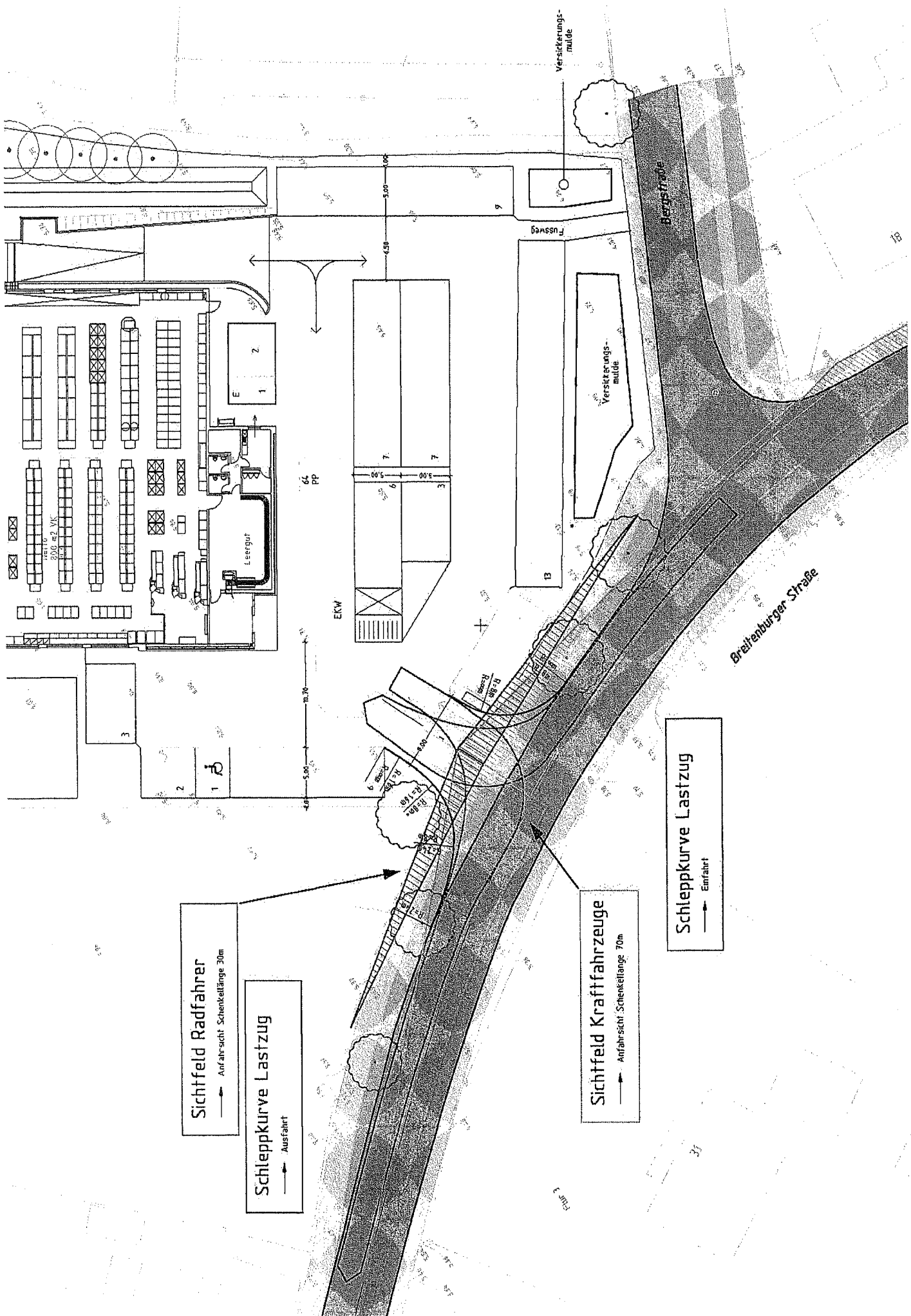
Ausschnitt aus dem gem. § 6 Abs. 5 BauGB
zur Zeit noch rechtswirksamen
Flächennutzungsplan



2. Änderung
des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert 2013





Sichtfeld Radfahrer
Anfahrtsicht: Scheukellänge 30m

Schleppkurve Lastzug
Ausfahrt

Sichtfeld Kraftfahrzeuge
Anfahrtsicht: Scheukellänge 70m

Schleppkurve Lastzug
Einfahrt